

Kooperationsprojekt Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel

„Kulturelle Ursprünge“

Helmut Zedelmaier

Das katholische Projekt einer Reinigung der Bücher

Dem im 16. Jahrhundert expandierenden, immer schneller zirkulierenden Bücherwissen korrespondierte seitens der katholischen Kirche das Projekt, das Bücherwissen zu disziplinieren, um es zu beherrschen und ihm seinen Stempel aufzudrücken. Gegen die außer Kontrolle geratene Veröffentlichungswut und individuelle Willkür der Urteile, heißt es in der *Bibliotheca sancta* (1566) von Sixtus Senenesis, steht der durch kirchliche Autorität sanktionierte Kanon wahren Wissens. Um diesen zu sichern, bediente sich die katholische Kirche unterschiedlicher Instrumente. Ein Instrument waren die „Indices“. Mit ihrer Hilfe sollte die wild wuchernde Bücherwelt diszipliniert und zugleich einer umfassenden Reinigung unterzogen werden. Doch die Verfahren der Autoritätssicherung waren ambivalente Produkte einer in Bewegung geratenen Welt, die das Projekt der Indizierung und Purgierung der Bücherwelt unlösbar mit der bekämpften Pluralisierung des Wissens und der Urteile verknüpfte.

„Indices“ hießen im 16. Jahrhundert Verweissysteme auf das interne Wissen eines Buches. „Indices“ hießen im 16. Jahrhundert aber auch Verweissysteme auf Bücher und ihr Wissen. In diesem Sinn hat etwa Konrad Gessner seine *Bibliotheca universalis* (1545/48) als „Index“ bezeichnet. Solche „Indices“ besitzen ein anderes Verhältnis zu dem Wissen, auf das sie verweisen. Mit Hilfe des Buchregisters konnte Wissen unmittelbar, sozusagen ohne Umstände, durch das einfache Blättern im Buch identifiziert werden. Dagegen sind „Indices“ als Buchlisten (wie sie Gessner im ersten Band der *Bibliotheca universalis* erstellte) sozusagen virtuelle Verweissysteme auf die Bücherwelt. Sie verweisen auf etwas, das nur mit Umständen und unter Umständen eben gar nicht identifiziert werden kann.

Auch im Blick auf die Verarbeitungsmöglichkeit des Bücherwissens gibt es einen entscheidenden Unterschied. Ein Buchindex kann immer mehr verfeinert werden, im Prinzip bis zur vollständigen Verzeichnung des Buchinhalts. Ein Verweissystem auf die externe Bücherwelt dagegen kann zwar ergänzt und erweitert werden, doch hinkt es permanent der wachsenden Bücherwelt hinterher, insbesondere, wenn es, wie das bei Gessner der Fall war, als Projekt einer möglichst vollständigen Erfassung und Verzeichnung gefaßt ist. Gessner setzte auf das

Prinzip der Vorläufigkeit und Unabgeschlossenheit des Verweizens, der umstandslosen Verzeichnung aller Bücher, die er und von denen er gelesen oder nur gehört hatte, ohne Auswahl, in der bloßen Angabe von Identifikationsmerkmalen und Sachinformationen. Die Arbeit mit den Büchern und das Urteil über sie überließ er den Lesern, denen zu diesem Zweck pragmatische Techniken und Methoden an die Hand gegeben wurden.

Ein anderes Prinzip beherrscht die „Indices“, die von Institutionen der katholischen Kirche gedruckt wurden. Diese Kataloge waren Instrumente einer umfassenden Kulturreform, es ging um die Normierung des Wissens, die Unterscheidung von richtigem (wahrem) oder falschem (ketzerischem) Wissen. Der Verweis auf richtiges/falsches Wissen setzt prüfende, urteilende Lektüre voraus. Daran, am Anspruch, den Gesamtbestand der Bücher den Normen des katholischen Glaubens zu unterwerfen, mußte das Projekt der katholischen Kirche, bei allem bürokratischem und personellem Aufwand, scheitern. Um mit der Überprüfung nachzukommen, wäre ein langdauernder Stillstand der Buchproduktion notwendig, stellte schon früh, 1575, ein Mitarbeiter der römischen Indexkongregation fest.

Letztlich hätte nur das Verbot des Mediums Buchdruck oder dessen vollständige Kontrolle die praktischen Voraussetzungen geschaffen, das Projekt einer prüfenden Kontrolle und Revision aller Bücher zu ermöglichen. Doch abgesehen davon, daß sich das neue Medium längst auch in die Wissensproduktion der katholischen Kirche eingeschrieben hatte, waren der (tatsächlich intendierten) vollständigen Kontrolle des Buchmarktes enge Grenzen gesetzt, Grenzen, die nicht allein die neuen, dem Einflußbereich der katholischen Kirche entzogenen protestantischen Territorien zogen, sondern auch die eigene Zuständigkeit im Feld der Buchproduktion beanspruchenden und diese durchsetzenden katholischen Könige (vor allem der französische König).

Als sich Institutionen der katholischen Kirche ab den 40er Jahren des 16. Jahrhunderts (zunächst an den Universitäten Löwen und Paris, erst dann in Rom durch die Mitarbeiter der römischen Inquisition und Indexkongregation) daran machten, sich mit Hilfe des Instruments der „Indices“ als Autoritätsinstanz zu behaupten und diejenigen Bücher zu verzeichnen, die bei Strafe der Exkommunikation verboten waren, fehlten die pragmatischen Instrumente für ihre Arbeit. Sie konnten nicht auf Kataloge katholischer Gelehrter über den Buchbestand zurückgreifen. So mußten sie den Verweissystemen der Gegner, die sie bekämpfen wollten,

vertrauen, für die Orientierung über den Gesamtbestand auf Gessners *Bibliotheca universalis* (und seine Fortsetzer), für die Neuerscheinungen auf die Frankfurter Meßkataloge.

Die „Indices librorum prohibitorum“ des 16. Jahrhunderts sind zu wesentlichen Teilen Kompilationen von Verweissystemen protestantischer Pragmatiker. Die „Indices“ gründen selten auf Autopsie, auf der prüfenden Durchsicht der Bücher. Sie sind streng alphabetisch aufgebaut, jeder Buchstabe ist jeweils in drei Abteilungen („Klassen“) gegliedert. Die „Auctores primae classis“ enthalten bloße Namenslisten: das sind die sogenannten „Häresiarchen“, von denen alle Bücher verboten waren. Die zweite Klasse der „Certorum Auctorum Libri prohibiti“ listet unter den Namen ihrer Autoren einzelne verbotene Bücher auf, die dritte Klasse der „Incertorum Auctorum Libri prohibiti“ die Titel anonymer Bücher. Der zweiten und dritten Klasse wurden überwiegend die Daten aus (protestantischen) Vorlagen zugeordnet. Oft wurden einfach die Namen von Verfassern und Titel von Büchern erfaßt, die in protestantischen Verlagen erschienen waren.

Doch waren die „Indices librorum prohibitorum“, gemessen am Willen zur umfassenden Revision aller Bücher, nur vorläufige Orientierungen, um die aktuellen Gefahren durch ketzerische Bücher für christliche Leser zu bannen. Weiterhin galt das Prinzip umfassender Prüfung und Reinigung durch die dafür eingerichteten Behörden mit ihren theologischen Gutachtern. Das betraf nicht nur die in den „Indices librorum prohibitorum“ in der zweiten und dritten Klasse aufgelisteten Titel (die oft den Zusatz „donec corrigatur“ enthalten, die also nur verboten waren, solange sie nicht gereinigt, d.h. purgiert worden waren), das betraf auch die Kategorie der „Häresiarchen“, also die erste Klasse, von denen absolut verboten nur diejenigen waren, „welche seit 1515 Ketzereien erfunden und angestiftet haben oder Häupter oder Führer der Ketzer gewesen sind, wie Luther, Zwingli, Calvin, Balthasar Pacimontanus und Schwenkfeld u. dgl.“, wie es in den vorangestellten Indexregeln des sogenannten Trienter Index von 1564 heißt. Von den anderen Ketzern sollten dagegen nur die Bücher verboten bleiben, die „ex professo“ über Religion handelten; die anderen Bücher, erläutert die Regel, „werden, nachdem sie von katholischen Theologen auf Befehl der Bischöfe und Inquisitoren geprüft und gut geheißen worden, erlaubt“; an anderer Stelle heißt es: „Bücher, deren hauptsächlichlicher Inhalt gut, in denen aber nebenbei einiges eingeflochten ist, was auf Ketzerei oder Gottlosigkeit, Wahrsagerei oder Aberglauben abzielt, können gestattet werden, nachdem sie im Auftrage der Römischen Inquisition von katholischen Theologen gereinigt worden“.

Das Ziel war also umfassende Prüfung. Doch die Revisionsarbeit ging schleppend voran. Gedruckt wurden nur einzelne Fragmente. Diese Fragmente hießen „Indices expurgatorii“. Sie waren, zumindest teilweise, nicht mehr bloße Kompilation, sondern Produkte stupender, penibler Textarbeit, die eigentlichen Instrumente, mit deren Hilfe ein Kanon autoritativen Wissens erstellt werden sollte. „Indices expurgatorii“ wurden außerhalb Spaniens und Portugals nur zwei gedruckt: Antwerpen 1571 und Rom 1607. Nur die spanische Inquisition entwickelte eine Kontinuität in der Überprüfung der Bücher, besaß genug bürokratische Effizienz und klar verteilte Instanzenzüge. Daran mangelte es der römischen Indexkongregation, deren Arbeit in Interessenskonflikten und immer neuen Revisionen bereits ausgearbeiteter Expurgationsvorschriften verpuffte. Die Durchsetzung eines universell gültigen autoritativen Maßstabs zur Reinigung der Bücher scheiterte an der Pluralität der Entscheidungsinstanzen.

Zumindest aber produzierte die Arbeit der Autoritätssicherung präzise Identifikation. Die gedruckten „Indices expurgatorii“ zeichnet eine bestechende, gleichsam moderne Präzision der Verzeichnung aus. Mit alphabetischen „Indices universalis“ und internen Verweisnetzen ausgestattet, verzeichnen sie die zu expurgierenden Ausgaben mit exakten Angaben zu Autor, Titel, Verleger, Erscheinungsort und -jahr. Es folgen die Stellen mit Seiten- und Zeilenangaben, die getilgt oder verbessert werden sollen, einzelne Worte, Sätze, Absätze und ganze Seiten, in einigen Ausgaben (dem Antwerpener Index) teilweise im vollen Wortlaut, in anderen (den spanischen Indices) mit exakten Identifikationshinweisen für die zu streichenden Stellen. Auch die zu tilgenden Worte und Satzteile in den „Indices Capitum“, gedruckten Randglossen und Registern werden penibel verzeichnet.

Gerade durch die Präzision im Detail aber war der Wille, die ganze Bibliothek mit Hilfe der „Indices“ zu kontrollieren und zu beherrschen, den pragmatischen, auf Auswahl verzichtenden Katalogen der protestantischen Gegenspieler wie Gessner mit ihren enormen Datenmassen hoffnungslos unterlegen. Über eine kleine Zahl von Expurgationsvorschriften ist das Projekt einer gereinigten Bibliothek nicht hinausgekommen. Der römische „Index expurgatorii“ von 1603 etwa umfaßt 50 Expurgationen, und nur die Hälfte davon beruhte auf Arbeiten der Konsultatoren der Indexkongregation (die andere Hälfte waren Nachdrucke aus dem Antwerpener sowie den portugiesischen und spanischen „Indices expurgatorii“). Zudem mußten einige Expurgationen nach interner Kritik zurückgezogen und revidiert werden. Und die „Indices expurgatorii“ verweisen durch die Verwendung von Seitenangaben nur auf bestimmte Ausgaben. Die übliche gelehrte Praxis des bloßen Verweisens auf Buch und Kapitel hätte die

Anwendung unabhängig von bestimmten Ausgaben gemacht. Doch die „Libri expurgatorii“ waren Instrumente des Vollzugs, folgten der Logik unmißverständlicher Befehle.

Die „Indices expurgatorii“ sollten wie ein Buchindex funktionieren, der das interne Buchwissen immer feiner erschließen kann. Doch sie waren eben keine Buchindices, sondern Verweise auf die externe Bücherwelt, und als solche Produkte des Mediums Buchdrucks, die von dessen Veröffentlichungslogik erfaßt wurden. Zwar durfte der Antwerpener Index nur im Geheimen weitergegeben werden. Doch er wie alle anderen „Indices expurgatorii“ wurde schnell von protestantischen Verlegern nachgedruckt, mit hämischen Vorreden protestantischer Gelehrter. So wurde das Instrument des Kampfes gegen Ketzer seinerseits zum Instrument der Bloßstellung des katholischen Gegners, der sich dadurch wiederum gezwungen sah, die nachgedruckten „Indices“ auf den „Index librorum prohibitorum“ zu setzen.

Der in den Papstdekreten formulierte Wille zu einer umfassenden Reinigung der Bücherwelt, die gegen individuelle Abweichungen und unverständliche Ambiguitäten beschworene Uniformität und Autorität zeigt sich auch durch unterschiedliche Präferenzen in den verschiedenen Expurgationsvorschriften konterkariert. Blickt man auf die praktische Umsetzung, zeigt sich das ganze Dilemma. Der umfassenden Durchsetzung der Tilgungsvorschriften standen allein die auf Gewinn spekulierenden Drucker-Verleger entgegen. Aber auch die Umsetzung der Purgierungsvorschrift durch Personen, die dies um ihr Seelenheil willen freiwillig oder im Auftrag von Instanzen der katholischen Kirche taten, dekonstruierte die beschworene Uniformität. Sechs in München überlieferte purgierte Exemplare des Buches *De inventoribus rerum* von Polydorus Vergilius (vier in der Staatsbibliothek, zwei in der Universitätsbibliothek) legen davon Zeugnis ab.

De inventoribus rerum gehört zu den erfolgreichsten Büchern des 16. und 17. Jahrhunderts. Zuerst 1499 in Latein in Venedig bei de Pensis gedruckt, erschienen bis 1671 weit über hundert Ausgaben, darunter über 30 Übersetzungen, zuerst ins Französische (1521), dann ins Deutsche (erstmal 1537), Italienische (erstmal 1543), Englische (erstmal 1546), Spanische (erstmal 1550) und Holländische (erstmal 1612). Im 18. Jahrhundert entstand schließlich auch noch eine russische Übersetzung. Der Verfasser Polydorus Vergilius war ein in Urbino 1470 geborener und dort 1555 gestorbener italienischer Humanist, der allerdings die überwiegende Lebenszeit in England verbrachte. *De inventoribus rerum* ist eine Art Enzyklopädie kultureller Praktiken unter der Leitfrage ihres Ursprungs. Das Buch enthält Kapitel über die

Erfinder von technischem, wissenschaftlichem und zivilisatorischem Wissen, die so unterschiedliche Dinge wie Grammatik, Geometrie, Nekromantik, Regierungsformen und Herrschaftspraktiken, Zeremonien, Riten, Buchdruck, Zeitrechnung, Münzen, Ackerbau, Handel und Gebrauchsgegenstände des Alltags behandeln. Als Humanist wertete Polydorus Vergilius für sein Thema vor allem antike Quellen aus; die wichtigsten sind Plinius, Cicero, Diodor, Herodot und Strabo. Ihnen werden, soweit vorhanden, Belege aus der Bibel sowie von Kirchenvätern und vor allem Flavius Josephus gegenübergestellt. 1521 ergänzte Polydorus Vergilius die ursprünglich drei „libri“ um fünf weitere. Die Neuausgabe erschien zuerst in Basel bei Johannes Froben. Auch diese Bücher widmen sich der Frage nach dem Ursprung. Polydorus Vergilius behandelte jetzt vor allem Fragen der Kirchengeschichte, und zwar als eine Art Archäologie christlicher Institutionen, Gesetze, Riten, Gebräuche und Vorstellungen. Die Neuausgabe enthält u.a. Kapitel über die Ursprünge der Taufe, Priestersalbung oder Heiligenverehrung, die Entstehung päpstlicher Institutionen, monastischer Orden und Lebensformen. Quellen sind wiederum antik-profane Texte, die Bibel und Kirchenvätertexte, vereinzelt auch mittelalterliche und humanistische Texte sowie mündliche Überlieferungen und eigene Erfahrungen (die Polydorus Vergilius in seiner Wahlheimat England machte).

Polydorus Vergilius *De inventoribus rerum* war auch auf den katholischen „Indices“ eines der erfolgreichsten Bücher des 16. und 17. Jahrhunderts. Schon der von der Universität Paris herausgegebene „Index librorum prohibitorum“ von 1549 verzeichnet das Buch. Und in den folgenden 200 Jahren, bis zum 18. Jahrhundert, fehlt es auf keiner Liste der verbotenen Bücher (wenn sie umfassende Geltung beanspruchte). *De inventoribus rerum* wurde der ersten (ab der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts dann der zweiten) Klasse zugeordnet, das Buch also zunächst als ketzerisch eingestuft. Sein Autor wurde davon ausgenommen, denn bis ins 18. Jahrhundert hieß die Standardformel: „Polydori Vergilii de Inventoribus rerum, ille, qui ab Haereticis auctus, et depravatus est, prohibetur“. Ohne einzelne Ausgaben zu benennen, wurde also behauptet, daß nicht Polydorus selbst, sondern ungenannte „Haeretici“ den Text vermehrt und verdorben hätten. Das hat insofern eine gewisse Berechtigung, als der Text tatsächlich in den Neuausgaben nach 1521 erweitert und seine Kirchenkritik zugespitzt wurde, allerdings eben, zumindest ist das mein derzeitiger Kenntnisstand, von Polydorus selbst.

De inventoribus rerum enthielt schon in frühen „Indices librorum prohibitorum“ den Zusatz „donec corrigatur“. Mehrere theologische Fachgutachten wurden angefertigt, in Rom wurde eine Kommission der Indexkongregation unter ihrem Präfekten Kardinal Guglielmo Sirleto

eingesetzt, die *De inventoribus rerum* expurgierte. Das Ergebnis war eine purgierte Ausgabe, die zuerst 1576 in Rom und dann 1585, nach erneuter Expurgation („denuo recogniti et expurgati“) bei Bartholomäus Grassi gedruckt wurde. Seitdem wurde in den „Indices librorum prohibitorum“ stets darauf verwiesen, nur die purgierte Ausgabe sei „permittitur“. Die protestantischen Buchdrucker beeindruckte das natürlich nicht, forderte sie vielmehr heraus, neue nicht purgierte Ausgaben zu drucken.

Schon vor der purgierten Ausgabe Rom 1576 war *De inventoribus rerum* auch im ersten (Antwerpener) „Index expurgatorius“ vertreten. Und auch alle späteren „Indices expurgatorii“ enthielten Vorschriften zur Expurgation des Buches, so die beiden 1612 und 1640 von den spanischen Generalinquisitoren Bernardo de Sandoval und Antonio de Sotomayor herausgegebenen Kataloge, die nach einer in Lyon 1597 gedruckten Ausgabe die Expurgationsvorschriften verzeichnen. Der Umfang der zu tilgenden Stellen reicht von einem Wort bis zu mehreren Seiten. Welche Stellen sollten nach Maßgabe der „Indices expurgatorii“ getilgt werden? Längere Stellen betreffen die Kapitel über die Ursprünge des päpstlichen Primats, der Bilder- und Reliquienverehrung, die Ursprünge monastischer Lebensformen und des Verbots der Priesterehe (mit etwa acht Seiten, nach der Oktavausgabe Lyon 1559, überhaupt die längste Tilgung, von dem Kapitel bleibt nur ein kläglicher Rest von einer knappen Seite übrig). Auch eine Stelle über Martin Luther und den Ursprung der evangelischen „secta“, ein sachlicher, eher neutraler Bericht, sollte getilgt werden. Und auch die direkte, von Polydorus mit seinen historischen Recherchen verbundene Kritik gegenwärtiger katholischer Institutionen und Riten sollte gestrichen werden. Kürzere „Delenda“ betreffen aber auch stilistische und philologische Fragen, Bibel- und Kirchenväterzitate, die getilgt oder teilweise auch verbessert werden sollten, bloß schmückende Adjektive oder einzelne Stellen, bei denen bei allem Aufwand hermeneutischen Bemühens schlichtweg die Gründe nicht einleuchten wollen, warum sie für die Gutachter der Indexkongregation oder der spanischen Inquisition anstößig wirken mußten.

Daß in den überlieferten Münchner expurgierten Exemplaren unterschiedliche Textteile purgiert wurden, erklärt sich wohl auch daraus, daß der Purgierung nicht unbedingt ein „Index expurgatorius“ zugrunde gelegen haben muß. Es gab auch allgemeine Regeln für das Expurgieren indizierter Bücher; die wichtigsten waren entsprechende Instruktionen von Papst Clemens VIII, die 1596 erstmals gedruckt und dann vielfach nachgedruckt wurden. Sie enthalten Richtlinien, wie bei Expurgationen zu verfahren ist. Das Expurgieren war nur den Bischöfen

und Inquisitoren erlaubt; sie sollen damit, lautet die Verfahrensvorschrift, „gelehrte und fromme Männer, in der Regel je drei, beauftragen“. Besitzer von Büchern durften nur selbst purgieren, wenn ein gedruckter „Index expurgatorius“ vorlag, in Spanien war ihnen selbst das verboten (hier war die Expurgation den Beamten der Inquisition vorbehalten).

Eines der expurgierten Exemplare von „De inventoribus rerum“ (Lyon 1559 bei Vincentius) diente offensichtlich nur als Mustere exemplar für die eigentliche Expurgation; dafür spricht, daß längere Abschnitte oft nur grob durchgestrichen sind, so daß der Text noch vollständig lesbar ist. Marginalien am Rand geben Anweisungen, bis wohin der Text zu tilgen ist und notieren Verbesserungen. Bei den anderen Exemplaren, einer deutschen Übersetzung (Frankfurt, um 1560 bei Han) und vier lateinischen Ausgaben (Basel 1532 bei Bebel, Lyon 1560 bei Frellonius, Basel 1570 bei Guarinus, Frankfurt/M 1599 bei Lechler), ist die Expurgation exekutiert. In der deutschen Ausgabe wurde besonders aufwendig expurgiert: Neben der Schwärzung einzelner Worte, Satzteile und Sätze wurden Blatt-Teile und ganze Blätter (oft mehrere hintereinander) entfernt (dafür teilweise weiße Blätter eingebunden) sowie gedruckte Randglossen geschwärzt oder herausgerissen. Mit Ausnahme eines Blattes fehlt auch das Register. Das Exemplar wurde offensichtlich vor der Purgierung aus der Bindung genommen, denn einzelne Lagen sind falsch eingebunden.

Während bei dieser Purgierung, die laut handschriftlichem Vermerk auf dem Titelblatt 1611 vorgenommen wurde, der Sinnzusammenhang in den getilgten Abschnitten und Kapiteln weitgehend verloren geht, sind die Eingriffe bei den lateinischen Exemplaren behutsamer. Hier wurde vor allem mit Schwärzungen und Überklebungen gearbeitet (die allerdings zum Teil wieder abgelöst wurden) und nur wenige Seiten herausgerissen. Auch finden sich in ihnen stilistische und philologische Korrekturen, zum Teil in griechischen Buchstaben notiert. Im Exemplar Basel 1532 ist handschriftlich auf dem Titelblatt vermerkt, dieses verbotene Werk sei 1576 purgiert und die purgierte Ausgabe auf Befehl Gregor XIII erlaubt worden, im Exemplar Lyon 1560 wurde die 1578 ausgeführte Purgierung auf dem Titelblatt durch einen gewissen „Maffetus“ approbiert, im Exemplar Frankfurt 1599 deuten Notizen auf dem Titelblatt darauf hin, daß das Exemplar 1605 von einem englischen Magister benutzt, dann anscheinend konfisziert und der Bibliothek der Münchner Franziskaner übergeben wurde.

Am Ende des Instanzenzuges, den der Wille zur umfassenden Reinigung der Bücherwelt in Gang gesetzt hatte, zeigen sich nicht nur unterschiedliche Purgationstechniken, sondern auch wesentliche Unterschiede darin, was von Purgatoren als Gefahr wahrgenommen und tatsächlich getilgt wurde. Mit dem Projekt einer umfassenden Reinigung der Bücherwelt ging es der katholischen Kirche um die Herrschaft über das geistige Potential der Gesellschaft. Sie behauptete die Autorität einer universalen Kontroll- und Orientierungsinstanz für die expandierende Bücherwelt. Die universale und uniforme Durchsetzung des Projektes scheiterte an der schiereren Masse des zu beurteilenden Materials (bzw. an der Schnelligkeit, mit der das Medium Buchdruck dieses produzierte), aber auch an den unterschiedlichen Präferenzen der einzelnen urteilenden Institutionen und Personen (deshalb beschränkte sich die katholische Kirche im Laufe des 17. Jahrhundert zunehmend auf die interne Kontrolle, auf die Indizierung und Purgierung katholischer Autoren und Bücher). Das Projekt der Autorisierung katholischer Glaubenswahrheit war zwar ideologisch erfolglos, doch raffinierte der Wille, einzelne Stellen in Büchern exakt zu identifizieren, die Verfahrenstechniken für die Identifikation von Bücherwissen. Wirkung und damit letztlich auch Autorität erzielte so nicht das ideologische Programm, aber die durch die Arbeit an ihm entwickelte Verfahrenstechnik.

Im Kontext der in der Sektion thematisierten Autorisierungen verdeutlicht das skizzierte Projekt, daß Autorisierungen in der Frühen Neuzeit, weil sie den Bedingungen von Pluralisierung ausgesetzt sind, permanent von De-Autorisierungen bedroht sind. Zudem verweist das Projekt darauf, wie Autoritätssetzungen sich in Prozesse (Medien, Bürokratien) verwickeln, denen die ideologischen Reinigungsprogramme ausgeliefert sind, und daß Autoritätssetzungen Effekte produzieren, die nicht über Programme zu verstehen sind.